



Wallfahrtsstadt

Werl

Der Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werl

vom 01.05.2023

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten Leistungen erhebt die Stadt Werl Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
2. Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder für sich gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Sie kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung 19.02.2003 (GV. NRW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.07.2013 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werl vom 01.05.2023

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigung und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke (Vervielfältigungen) bis zum Format DIN A 4	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und –ausdrucke	
	im Format DIN A 4	1,20
	im Format DIN A 3	1,70
	im Format DIN A 2	2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge oder Auskünfte aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 10 Minuten	10,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	c) Beglaubigungen von Zeugnissen pro Beglaubigung	4,20
3	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften, je Blatt	0,70
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen je angefangene halbe Stunde	32,00
5	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen je angefangene halbe Stunde	32,00
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
8	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	32,00
9	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
10	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	32,00
11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	32,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	32,00
12	Anfertigungen von Großformatkopien, geplotteten Plänen	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50

Für transparente Kopien, Plots und farbige Ausdrucke wird

13	jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Stadtarchiv Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken (die sich auf die Geschichte der Stadt Werl und des ehemaligen Amtes Werl beziehen) dient oder für die Berufsausbildung erforderlich ist. In diesen Fällen sind lediglich die Sachkosten zu ersetzen (Telefon, Porto, Kopierkosten, Büromaterialien). Die Inanspruchnahme des Stadtarchivs zu rein privaten Zwecken oder zu Zwecken mit kommerziellem Hintergrund ist grundsätzlich gebührenpflichtig.	32,00
14	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	10,00
15	Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden Jede weitere Ausfertigung	12,00 6,00
	Prüfung Ehevoraussetzungen	50,00
	Prüfung Ehevoraussetzungen ausländisches Recht	70,00

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 30.03.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, 19.04.2023
Gez. Höbrink
Bürgermeister